

Amt Usedom-Süd

- Der Amtsvorsteher -

Gemeinde Stolpe auf Usedom - Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom

Beschlussvorlage-Nr:
GVSt-0306/21

Beschlusstitel:

Beratung und Beschlussfassung über die Änderung des Straßennamens im Ortsteil Gummlin "Kiebitzkrug"

Amt / Bearbeiter
FD Bau / Netzer

Datum:
07.07.2021

Status: öffentlich

Beratungsfolge:			
Status	Datum	Gremium	Zuständigkeit
Öffentlich		Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom	Entscheidung

Beschlussempfehlung:

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe beschließt gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993, dem Straßenabschnitt des „Ausbau“, in Gummlin, vor dem in der Gemarkung Gummlin Flur 1 belegenen Flurstück 328/7, den Straßennamen „Kiebitzkrug“ zu geben. Dementsprechend sind die Hausnummern zu vergeben.

Sachverhalt:

Es liegt der Antrag von Herrn Harald Kreßmann, wohnhaft in 17406 Stolpe OT Gummlin, Ausbau 12, vor, den Hof mit den beiden Wohnhäusern im Ausbau 12, zukünftig als **Kiebitzkrug** zu benennen. Dabei soll das „alte Haus“ die Adresse „Kiebitzkrug 1“ und das neue Haus „Kiebitzkrug 2“, erhalten.

Gummlin ist von der Form her ein Straßendorf. In der Feldmark lagen einige Siedlungen verteilt; darunter der damals bekannte und zu Gummlin gehörende „Kiebitzkrug“. Der „Kiebitzkrug“ wurde erstmals 1575 erwähnt.

Gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz M/V vom 13. Januar 1993, ist die Gemeinde Stolpe berechtigt, Straßen zu benennen und Hausnummern zu vergeben.

Insbesondere ist darauf hinzuwirken, unverwechselbare Bestimmungsortangaben zu führen, um den postalischen Belangen gerecht zu werden. Eindeutige Adressen sind hauptsächlich von erheblicher Bedeutung für die Institutionen die Polizei, Rettungsdienste und den Brand- und Katastrophenschutz. Schlussendlich liegt die Eindeutigkeit der eigenen postalischen Anschrift auch im Bürgerinteresse.

In diesem vorliegenden Fall wird die Umbenennung der regionalen Identität gerecht.

Finanzielle Auswirkungen:

Das Schild mit der Aufschrift „Kiebitzkrug“ muss angeschafft werden.

Beratungsergebnis	Gesetzl. Zahl d. Mitglieder	Anwesend	Einstimmig	JA	NEIN	Enthaltung	Ausgeschlossen (Mitwirkungsverbot)
Gremium							
Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom	7	6		5			1

Beschlussblatt

(Beratungsverlauf der Vorlage GVSt-0306/21)

Beschluss:

26.08.2021
SI/2021/801/038

Gemeindevertretung Stolpe auf Usedom

Die Gemeindevertretung der Gemeinde Stolpe beschließt gemäß § 51 Abs. 1 Straßen- und Wegegesetz MV vom 13. Januar 1993, dem Straßenabschnitt des „Ausbau“, in Gummlin, vor dem in der Gemarkung Gummlin Flur 1 belegenen Flurstück 328/7, den Straßennamen „Kiebitzkrug“ zu geben. Dementsprechend sind die Hausnummern zu vergeben.

Beschluss-Nr.: GVSt-0306/21

Ja-Stimmen: 5

Mitwirkungsverbot: 1

GVSt-306/21

ungeändert beschlossen

Beitz
Bürgermeister

Siegel